

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 10.05.1996

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über das Inkrafttreten von Bebauungsplänen

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß bei den nachstehend aufgeführten Bebauungsplan(Änderungs-)plänen Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Bepl.-Nr.	Bezeichnung	Bezirksregierung Schreiben vom	Aktenzeichen
50	Herberichstraße / Stumpfweg (Änderung Nr. 8)	24. 04. 1996	379-06
51	Löhrstr./Löhrndell/Hohenfelder Str. (Änderung Nr. 14)	22. 03. 1996	379-06
243	Verlängerte Planstraße (Änderung Nr. 10)	22. 04. 1996	379-06
257a	Industriegebiet an der A61	22. 04. 1996	379-7112-1c

Gemäß § 12 BauGB treten die vorgenannten Bebauungs(Änderungs-)pläne mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die rechtskräftigen Bebauungs(Änderungs-)pläne, Satzungen, Texte und Begründungen liegen ab

**Freitag, 10. 05. 1996,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 06. 05. 1996

**Stadtverwaltung Koblenz**  
Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablichtung~~ Abchrift wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 10.05.1996  
Stadtverwaltung Koblenz



J. A.  
Stadtammann

*Auszug gefertigt  
10/05.1996*